

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00641 vom 25. August 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00641

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00641 du 25 août 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00641 del 25 agosto 2011

Regeste

Einstellung gemeinnütziger Arbeit | Einstellung der gemeinnützigen Arbeit Von der Ansetzung einer mündlichen Verhandlung ist abzusehen (E. 1.2). Die verspätete Eingabe des Beschwerdeführers ist nur hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung zu berücksichtigen (E. 1.3). Es ist unklar, ob der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs seitens des Beschwerdegegners oder der Vorinstanz rügen wollte. Sofern er eine solche seitens des Beschwerdegegners geltend machen wollte, erweise sich die erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebrachte Rüge als verspätet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers seitens der Vorinstanz lässt sich nicht ausmachen (E. 2.2). Dem Beschwerdeführer war das korrekte Vorgehen im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung seinerseits von Anfang an bewusst. Er wurde auch später vom Beschwerdegegner erneut darauf aufmerksam gemacht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen - nachdem sich der Beschwerdeführer in der Folge dennoch nicht ordnungsgemäss abmeldete und die Arztzeugnisse nicht auflagentemäss und rechtzeitig einreichte - den Schluss zogen, der Beschwerdeführer habe nicht die notwendige Vertrauenswürdigkeit und Vertragsfähigkeit zur Absolvierung der gemeinnützigen Arbeit an den Tag gelegt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer schriftlich und mündlich gemahnt worden war, sich dieser in der Folge jedoch weiterhin nicht an die mit dem Beschwerdegegner getroffenen Vereinbarungen hielt, erweist sich die Einstellung der gemeinnützigen Arbeit als gerechtfertigt (E. 5.2). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung (E. 6.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdegegner begründete die Einstellung der gemeinnützigen Arbeit mit der ungenügenden Kooperation und Verbindlichkeit des Beschwerdeführers. Dieser habe wiederholt Vereinbarung nicht eingehalten. So habe er verschiedentlich Termine nicht wahrgenommen und sich immer wieder per E-Mail und nicht per Telefon krankheitsbedingt von der Arbeit abgemeldet. Auch habe er die verlangten Arztzeugnisse verspätet und überdies teilweise nur in Kopie eingereicht.

E. 4.1

Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) kann das Gericht mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen. Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten

Bedingungen und Auflagen leistet, wandelt sie das Gericht in eine Geld- oder Freiheitsstrafe um (Art. 39 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit sind die Kantone zuständig (Art. 375 Abs. 1 StGB). Nach § 29 der gestützt auf das StJVG erlassenen Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) setzt das Amt, sofern das Urteil auf gemeinnützige Arbeit lautet, der verurteilten Person eine Frist an, innert der sie sich melden muss. Verschuldete Fristversäumnis gilt als Verweigerung der Arbeitsleistung und wird der anordnenden Behörde mitgeteilt. § 31 Abs. 1 JVV bestimmt, dass das Verhältnis zwischen Amt, verurteilter Person und arbeitgebender Institution mit einer Vereinbarung verbindlich geregelt wird. Gemäss § 36 Abs. 1 JVV wird die gemeinnützige Arbeit unter anderem dann abgebrochen, wenn die verurteilte Person den Einsatzplan mit der arbeitgebenden Institution trotz Mahnung nicht einhält (lit. b) oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet (lit. c). Das Amt teilt der anordnenden Behörde den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit unter Angabe der Gründe und der geleisteten Anzahl Stunden gemeinnütziger Arbeit mit (§ 36 Abs. 2 JVV).

E. 5.1

Hinsichtlich des Verlaufs der gemeinnützigen Arbeit und der zwischen den Parteien stattgefundenen Kontakte und ergangenen Korrespondenz kann in Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG auf die detaillierten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund erwog die Vorinstanz, mit seinem Verhalten – das wiederholte Verpassen von Terminen und Nichteinhalten von Abmachungen – habe der Beschwerdeführer die zur Durchführbarkeit der gemeinnützigen Arbeit erforderliche Kooperationsfähigkeit und Verlässlichkeit vermissen lassen. Insbesondere habe er sich jeweils per E-Mail und nicht telefonisch von der Arbeit abgemeldet und auch die Aufforderung, die entsprechenden Arztzeugnisse im Original einzureichen, nicht bzw. zu spät eingehalten.

E. 5.2

Tatsächlich wurde der Beschwerdeführer in der Vollzugsvereinbarung vom 14. März 2012 darauf hingewiesen, dass die gemeinnützige Arbeit eingestellt werde, wenn er sich nicht an die getroffenen Abmachungen halte. In der vom ihm unterzeichneten Arbeitsvereinbarung wurde sodann ausdrücklich festgehalten, dass der Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall sofort telefonisch zu informieren sei, und der Abteilung Gemeinnützige Arbeit ab dem 3. Tag ein ärztliches Zeugnis zugestellt werden müsse. Dem Beschwerdeführer war damit das korrekte Vorgehen im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung seinerseits von Anfang an bewusst. Später wurde er vom Beschwerdegegner erneut darauf aufmerksam gemacht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen – nachdem sich der Beschwerdeführer in der Folge dennoch nicht ordnungsgemäss abmeldete und die Arztzeugnisse nicht auflagentreue und rechtzeitig einreichte – den Schluss zogen, der Beschwerdeführer habe nicht die notwendige Vertrauenswürdigkeit und Vertragsfähigkeit zur Absolvierung der gemeinnützigen Arbeit an den Tag gelegt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Juni 2012 und am 20. Juni 2012 mündlich gemahnt worden war, sich dieser in der Folge jedoch weiterhin nicht an die mit dem Beschwerdegegner getroffenen Vereinbarungen hielt, erweist sich die Einstellung der gemeinnützigen Arbeit als gerechtfertigt. Der Einwand des

Beschwerdeführers, er sei nie vorgewarnt worden, dass die Abmeldung per E-Mail diese Folge nach sich ziehen könnte, wird nach dem Gesagten durch die Akten widerlegt und erweist sich damit als unbehelflich.

E. 5.3

Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine verlangt.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der "unentgeltlichen Rechtspflege". Da keine anwaltliche Vertretung seinerseits ersichtlich ist und der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht auch keine Ausführungen machte, ist dieser Antrag allerdings "lediglich" als Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu verstehen. Gemäss § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32). Der Beschwerdeführer machte geltend, dass sich sein Einkommen aus einer IV-Rente und Zusatzleistungen zusammensetze und er damit die Voraussetzungen der Mittellosigkeit erfülle. Entgegen seiner Ankündigung unterliess er es jedoch, diese Aussage zu belegen. Sodann erweist sich der vorinstanzliche Entscheid gemäss den obigen Ausführungen als vollumfänglich richtig, weshalb die Beschwerde als aussichtslos im genannten Sinn zu bezeichnen ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.